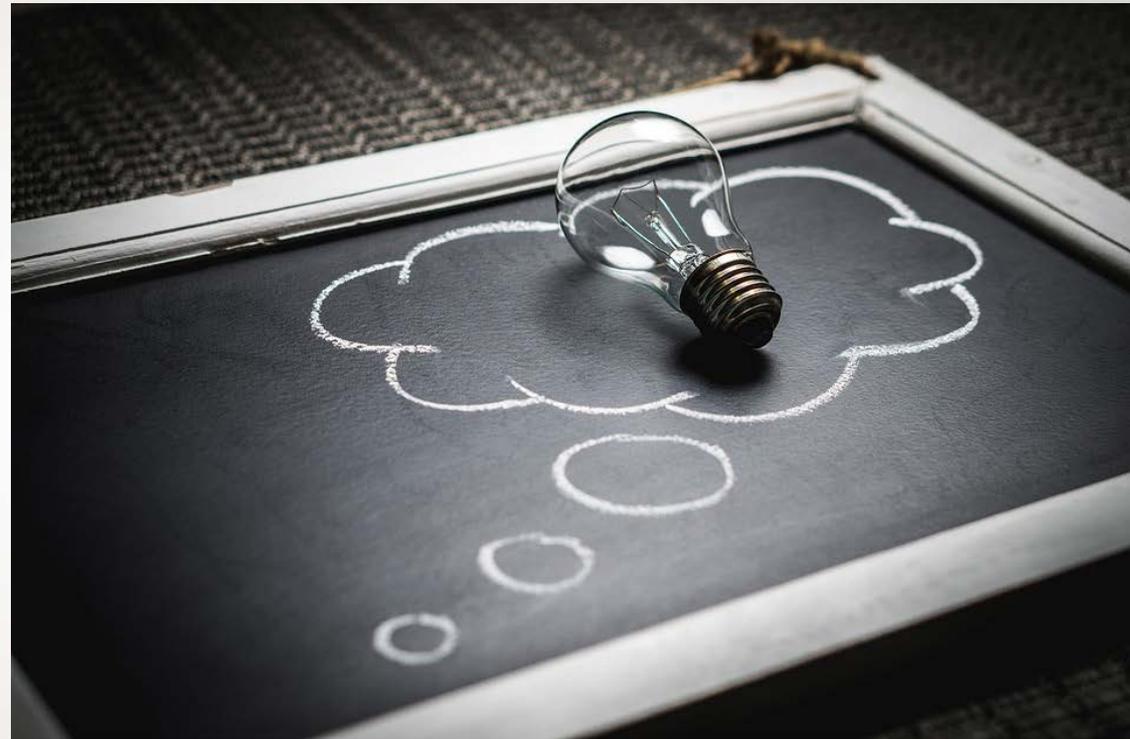


# Förderfähigkeit von Veranstaltungen

## Fortbildung

### 2020



Diozesanarbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung e.V.  
(Diag)



Evangelische Erwachsenen-  
und Familienbildung in  
in Württemberg (EAEW)



Bildungswerk Süd der  
Evangelisch-methodistischen  
Kirche (EmK)



Kath. Erwachsenenbildung  
Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.  
(keb DRS)



Evangelische  
Erwachsenen- und  
Familienbildung in Baden

# Erläuterung der rechtlichen Grundlagen der neuen Listen

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens  
 (Neufassung vom 20. März 1980 - GesBl. S. 249 zuletzt i. d. F vom  
 4. Juli 1983 - GesBl. S. 265)
- Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes  
 zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens  
 (Vom 19. Dezember 1978 GesBl. 1979 S. 66 i. d. F. vom 27. April  
 1984 GesBl. S. 281,287)
- Landtagsbeschluss  
 (Drucksache 11/6388 vom 11.08.1995)

## 2. Sonstige Grundlagen

- Vorlagen des vhs-Verbandes  
 (Negativliste, geringe TN-Zahlen, Förderfähigkeit von  
 Gesundheitsbildung,...)
- Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

# Erklärung von Stichworten

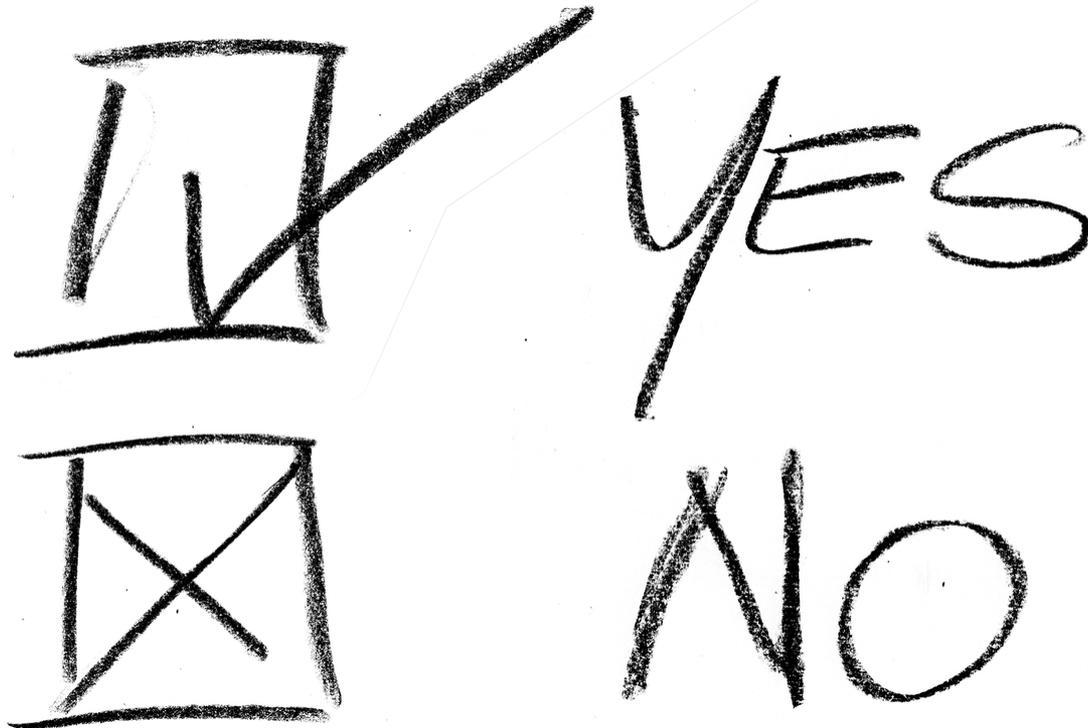
## Mentorengruppen

→ In der Erzdiözese Freiburg findet seit über 30 Jahren der Theologische Kurs Freiburg (TKF) statt. Es ist ein Langzeitkurs über anderthalb Jahre mit einem monatlichen Studientag und monatlichen Treffen der Kursteilnehmenden in kleinen Studier- und Gesprächsgruppen, die von Mentorinnen und Mentoren betreut werden. Da diese Gruppen integraler Bestandteil des TKF sind, wird neben den Studientagen auch diese Gruppentreffen bei der Landesförderung geltend gemacht.

## Spirituelle Bildung

- Glaubensinhalt: z.B. die Einleitung und Anweisung in das Gebet, in Meditations-/ Stilleübungen, Pilgern inklusive der ersten Ausübung ist abrechnungsfähig
- Glaubensvollzug: Das Ausüben und Wiederholen von Gebeten, Meditationsübungen und das Pilgern selbst ist nicht abrechnungsfähig.

# Frage- und Austauschrunde - Allgemein



pixabay, <https://pixabay.com/de/illustrations/ja-nein-m%C3%B6glichkeit-checkliste-2167843/>

## „Ist die Liste mit dem Kultusministerium abgestimmt?“

Grundlage für die Erstellung der Liste waren

- das Weiterbildungsgesetz mit Durchführungsverordnung (Vergleich Folie 3),
- der Landtagsbeschluss und
- die Abstimmungen mit dem Ministerium für Kultus, Unterricht und Sport.

Für die einzelnen Fortbildungsformate entnehmen Sie bitte der Liste „Förderfähigkeit Veranstaltungen“ die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

## **„Wie lange müssen TN Listen aufbewahrt werden? Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?“**

Stichwortliste, Stichwort „Dokumentation“, Seite 2

- Belegexemplare müssen 10 Jahre digital bzw. in einem Ordner beim Veranstalter (Kirchengemeinde oder regionale Bildungseinrichtung) aufbewahrt werden.
- Da die gesetzliche Grundlage „Weiterbildungsförderungsgesetz“ eine Aufbewahrung von 10 Jahren vorschreibt, steht dies über den Datenschutzbestimmungen und ist somit bindend.

## **„Wer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Zahlen?**

### **Wie genau sieht die Kontrollfunktion aus?“**

Stichwortliste, Stichwort „Dokumentation“, Seite 2

- Der/die Geschäftsführer\*in des Bildungswerks ist verantwortlich für die Korrektheit der abgegebenen Listen und Zahlen.
- Bei Auffälligkeiten sind Stichproben durchzuführen.
- Eine Schulung der Sekretär\*innen vermeidet Falschabrechnungen.
- Die Landesorganisation hat nur eine Kontrollfunktion (Clearing).

## **„Wie sieht es aus, wenn nicht die Einrichtung, sondern die TN den Zuschuss bekommen (ESF?)“**

Stichwortliste, Stichwort „Doppelförderung“, Seite 2  
Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Asylbewerber - Kurse für (z.B. Deutschkurs ....)“, Seite 1 und  
„Integrationsveranstaltungen“, Seite 6

- ESF-Mittel sind Mittel von der EU und somit liegt keine Doppelförderung vor.  
Doppelförderung liegt vor, wenn die Fördermittel beides mal vom Land kommen. Möglich ist. Land/Bund oder Land/EU

## „Was sind die Kriterien für eine Anrechenbarkeit bei geringer Teilnehmendenzahl (unter 10)“

- SK 1 Kurse im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte
- SK 2 Die Arbeitsplätze erfordern kleine Gruppen (z.B. EDV, Nähmaschinen)
- SK 3 Aufbaukurse mit weniger Teilnehmenden sind die Folge von vorausgehenden Grundkursen, z. B. EDV- und Sprachkurse
- SK 4 Kurse für selten gelernte Sprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch)
- SK 5 Sozialer Aspekt (unzumutbar hohe Aufzahlungen bei Ausfall).
- SK 6 Neuangebote und Schnupperkurse zur Etablierung eines Angebotes.
- SK 7 Gründe der Lerneffizienz und gestiegene Ansprüche an den Unterricht
- SK 8 Nachträgliche Abmeldungen
- SK 9 Differenzierung nach Zielgruppen, Themen und Zeiten
- SK 10 Spezielle Zielgruppen im Bereich der Grundbildung (Kurse für Personen mit Lernschwächen, Alphabetisierungskurse, Integrationskurse)

**Kurse mit weniger als 5 Teilnehmenden sind generell nicht förderungsfähig! Ausnahme bis Ende 2022: Kurse ab 1 Teilnehmenden**

## „Wie sieht die Abrechnung aus, wenn die Kurse auch während der Ferien stattfinden?“

Stichwortliste, Stichwort „Regelmäßig stattfindende Kreise und Gruppen“, Seite 3

- „- Anzahl der UEs bei wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen: Maximal 40 mal die jeweilige Anzahl UEs
- bei 14tägig stattfindenden Veranstaltungen: 20 mal die jeweilige Anzahl UEs
- bei monatlich stattfindenden Veranstaltungen: 10 mal die jeweilige Anzahl UEs“

- Es sind Richtwerte der Landesorganisationen zur Überprüfung der Eingaben (Plausibilitätsprüfung).
- Finden nachweislich mehr Treffen statt, können diese entsprechend abgerechnet werden.

**„Gelten Veranstaltungen, die als Gruppe komplett gebucht werden können wie zum Beispiel ‚Junggesellenabschied macht einen Kochkurs‘ oder ‚Kindergeburtstag‘ noch als offen ausgeschrieben?**

→ Ja, diese Veranstaltungen gelten ebenfalls als offen ausgeschrieben.

**„Dann dürften ja keine Gemeindeveranstaltungen abgerechnet werden. Da ist ja praktisch alles kostenlos!?“**

**Stichwortliste, Stichwort „Teilnehmendenbeträge“, Seite 4**

**→ „Kostenlose Veranstaltungen sind förderungsfähig, wenn sie beim Anbieter die Ausnahme und nicht die Regel sind.“**

**Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens  
§ 7 Kostenbeteiligung der Teilnehmer**

**→ „Die Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnehmergebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muss ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden.“**

**„Bisher wurde bei Vorträgen, die von 19.00-21.00 Uhr stattgefunden haben, auf 3 UE aufgerundet. Was gilt inzwischen bezüglich dem Auf- und Abrunden?“**

Stichwortliste, Stichwort „Umrechnung von Zeitstunden in UE“, Seite 4  
→ „Bei Einzelveranstaltungen sind nur vollständig durchgeführte UE (= 45 Minuten) anrechenbar. Es darf bei Unterrichtseinheiten nicht aufgerundet werden (z.B. 60 Min. sind 1 UE).“

Stichwortliste, Stichwort „Unterrichtseinheiten“, Seite 5  
→ „pro Abend ab 20.00 Uhr --> 2 UE“

- Generell gilt: Abrunden bei errechnetem Wert der Unterrichtseinheiten, Aufrunden der TN bei Reihen.
- 19.00 Uhr – 21.00 Uhr ergeben 2 Zeitstunden und 2,6 UEs.
- Abrechnungsfähig sind 2 UEs.

**„Sollen wir Hinweise geben, wie am besten die Formulierungen gewählt werden sollen, um damit eine Veranstaltung als förderfähig akzeptieren zu können?“**

→ **Ja**, aus Titel und/oder Untertitel muss klar hervorgehen, dass es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt. Diese Vorgabe ist an die örtlichen Bildungswerke weiter zu geben.

**„Wie stark steht das Ziel, möglichst viele UEs zu generieren, im Mittelpunkt der Statistikangaben?“**

→ Grundlage für die Abrechnung sind die gesetzlichen Vorlagen (WBG).

## **„Wie sind digitale Formate abzurechnen?“**

→ Mit dem Kultusministerium wurde vereinbart, dass digitale Formate genauso abzurechnen sind wie analoge. Die UE aus digitalen Formaten werden dabei den einzelnen Themengebieten zugeordnet.

## **„Wie ist Eigenarbeit bei digitalen Formaten zeitlich zu gewichten?“**

→ Es wird z.B. bei reinen E-Learning-Selbstlern-Kursen ein durchschnittlicher Zeitrahmen veranschlagt, z.B. 2 UE. Diese 2 UE gelten – zurzeit – noch unabhängig davon, wie viele Personen teilgenommen haben, also wie oft der Kurs quasi wiederholt wurde.

**„Wie ist das mit der Berechnung der UEs bei Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern, bei denen phasenweise verschiedene Workshops parallel angeboten werden?“**

Es ist nicht möglich, die Stunden innerhalb einer Veranstaltung aufzuaddieren wegen der Höchstgrenzen.

Möglich wäre

- Workshops als separate Fortbildungen abrechnen, die parallel laufen. Inhaltlich ähnlich, aber nicht gleich.
- Wichtig ist, dass die einzelnen Workshops die Mindestteilnehmergrenze von 10 Teilnehmern erfüllen.

**„Ist es sinnvoll, sich Partner\*innen zu suchen, die UEs produzieren (Hospizvereine, Behinderten-einrichtungen, Gesundheitszentren, Kreativwerkstätten) und diesen anzubieten, ihre Einheiten im Kreisbildungswerk mit abzurechnen?“**

- **Ja**, wenn es echte Kooperationen sind und keine Scheinkooperationen.
- Echte Kooperationen liegen vor, wenn es eine gemeinsame Planung, Ausschreibung und Durchführung der Veranstaltung gegeben hat.
- Kooperationen sind über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- Vorsicht bei Kooperationen mit Musikschulen, sofern diese Landeszuschüsse erhalten.

ENTWURF

Ort, Datum.....

**Kooperationsvereinbarung** zwischen zwei Kooperationspartnern:

---

(Name, Adresse, vertreten durch Ansprechpartner, Funktion, Telefon, Mail)

und

---

(Name, Adresse, vertreten durch Ansprechpartner, Funktion, Telefon, Mail)

Gegenstand der Kooperation

Die oben genannten Partnerorganisationen kooperieren im Bereich der offenen Erwachsenenbildung zu folgender/n Veranstaltung/en:

---

# Frage- und Austauschrunde - Kinder und Jugendliche



pixabay, <https://pixabay.com/de/illustrations/menschen-mann-frauen-oma-opa-4035403/>

## „Werden nun Bildungsmaßnahmen für Erwachsene oder auch für Kinder und Jugendliche bezuschusst?“

Stichwortliste, Stichwort „Bildungsmaßnahme“, Seite 1

→ **Ja**, es werden auch Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bezuschusst.

Drucksache 11/6388 II. 3. b)

→ „Die in den Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche geleistete pädagogische Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung ist in ihrer Wirkung sehr hoch einzuschätzen.“

„Aufgrund des Stichworts „Jugendgruppen /-Treffs“ kann ich ab sofort meine Jungschartreffen abrechnen!“

„Sind Ministrantengruppenstunden förderfähig?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Jugendliche / Kinder“, Seite 6

→ **Bedingt!**

→ **Ja**, wenn beim Treffen es einen thematischen Inhalt gibt, der mit Referent\*in und Thema angegeben (veröffentlicht) wird.  
*Z.B.: „Meine Eltern nerven nur! Stressfrei durch die Pubertät.“ mit Jugendreferentin Susanne Müller*

→ **Nein**, wenn es sich um ein geselliges Treffen mit geistlichen Elementen handelt.  
*Z.B. neben dem Treffen ist der Fokus v.a. auf gemeinsames Essen und Spielen (Ganovenjagd, Pfadfinderspiel, Tischkickern, gemeinsames Kochen, Andacht, etc.).*

## „Sind Konfirmandengruppen und dazugehörige Elternabende abrechenbar?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Jugendliche / Kinder“, Seite 6

### **NEIN und JA**

Konfirmandengruppen können nicht abgerechnet werden, weil es sich um inner/binnenkirchliche Bildungsveranstaltungen handelt.

Konfirmandenelternabende können dann abgerechnet werden, wenn ein Referent/ eine Referentin zu einem bestimmten Thema vorträgt und der Abend auch für andere Eltern offen ausgeschrieben ist.

Hier gilt nicht, wenn der Pfarrer/ die Pfarrerin den Ablauf der Konfirmation bespricht.

„Können Jugendgruppen abgerechnet werden, wenn sie z.B. miteinander werken oder kochen?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Basteln“, Seite 2 und „Kochkurse, auch für Kinder und Jugendliche“, Seite 7

→ **Ja**, wenn öffentlich eingeladen, und die handwerklichen Fähigkeiten systematisch eingeübt werden.

## „Kann das Krippenspiel abgerechnet werden?“

- **Ja,**  
das Einüben des Krippenspiels außerhalb der Kinderkirche,  
wenn dazu öffentlich eingeladen wurde.
  
- **Nein,**  
die Aufführung des Krippenspiels im Gottesdienst.

**„Wie finde ich (Pfarrsekretärin) heraus, ob im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bereits Fördermittel aus dem Landesjugendplan fließen?“**

**Stichwortliste, Landesjugendplan, Seite 2**

→ Das Jugendwerk bzw. BDKJ weiß über die Anträge Bescheid.  
Hier muss nachgefragt werden.

„Kann ich Veranstaltungen im Grundschulbereich, wenn es sich um Hausaufgabenbetreuung handelt, abrechnen?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Jugendliche/Kinder“, Seite 6

- Eine Betreuung ist keine Lehrveranstaltung und ist daher nicht abrechnungsfähig. Es fehlt die „geleistete pädagogische Arbeit“.
- Abrechnungsfähig sind nur Hausaufgaben**hilfen**, bei denen ein Bildungsinhalt vermittelt wird.

Grundlage: Drucksache 11/6388 II. 3. b)

## „Kann man die Kinderferienbetreuung, die offen ausgeschrieben wurde, abrechnen?“

- **Ja**, jedoch nur der Teil, in dem die Jugendlichen systematisch in ein Themengebiet (Basteln, Handwerken, Kochen, Erlernen neuer Sportarten, Spiele, etc.) eingewiesen werden.
- **Nein** für die zeitlichen Teile, in denen die Jugendlichen betreut werden. Also Aufsicht, während die Jugendlichen spielen, toben, essen, etc.

## „Musikkurs: Fallen hier die Jungbläser während ihrer Ausbildung darunter?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Instrumentalkreis“ und „Instrumentalkurs“ Seite 6 und „Jungbläser“ Seite 7

- **Ja**, wenn es um die Erlernung und Beherrschung des Instrumentes durch systematisches Anleiten geht.
- **Nein**, wenn die Teilnehmenden ihr Instrument beherrschen und zusammenkommen, um mit anderen zu musizieren, z.B. für einen Gottesdienstauftritt.
- Vorsicht bei Kooperation mit Musikschulen wegen evtl. Doppelförderung.

## „Wann fällt eine Bildungsmaßnahme unter das Stichwort: „Zuschuss für offen ausgeschriebene Elternbildung“?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Kindergärten“ und „Konfirmandengruppen / Elternabende“, Seite 7

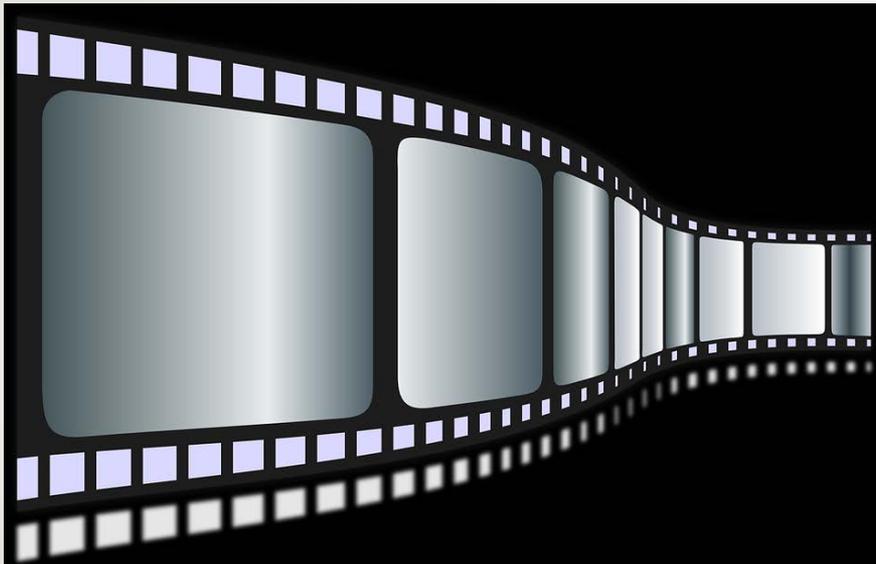
- **Nein**, wenn es sich um den reinen Elternabend handelt, da hier nicht offen eingeladen wurde und der somit Teilnehmenden-Kreis aufgrund der Zugehörigkeit (Kindergartenkind, Konfirmandenkind, Firmkind etc.) beschränkt ist.
- **Ja**, wenn es eine für die ganze Gemeinde bestimmtes Fortbildungsangebot (z.B.: „Jugendliche und das Internet – Segen oder Fluch?“) ist, öffentlich eingeladen wurde und eine klare Abgrenzung zum organisatorischen Teil (Ablauf der Erstkommunion/Konfirmation, Sommerfest im Kindergarten, etc.) gibt. Der organisatorische Teil kann nicht abgerechnet werden.

**„Wie können Eltern-Kind-Gruppen abgerechnet werden? Ist dafür relevant, ob Schulungskurse für Mitarbeitende in diesen Gruppen seitens des Bildungswerks angeboten werden?“**

Stichwortliste, Stichwort „Referierende“, Seite 3

- „Die Leitung hat die Qualifikation der Referierenden zu gewährleisten.“
- Bei Eltern-Kind Gruppen zählen sowohl Kinder als auch Eltern als Teilnehmende

# Frage- und Austauschrunde - Kultur und Handwerk



pixabay, <https://pixabay.com/de/vectors/film-kino-video-motion-picture-158157/>; <https://pixabay.com/de/photos/n%C3%A4hen-fingerhut-stifte-661992/>

**„Wie rechne ich einen Nähkurs mit 5 Terminen, jeweils von 20.00 – 22.30 Uhr korrekt ab?“**

**Reihe oder Abendveranstaltung ab 20.00 Uhr?**

Stichwortliste, Stichwort „Unterrichtseinheiten“, Seite 3 und 5

→ Da es eine thematisch zusammenhängende Veranstaltung ist, mit mehr als 6 UE, muss es als Reihe abgerechnet werden.

→ Rechnung:

5 Termine à 150 Minuten = 750 Minuten

750 Minuten : 45 Minuten = 16,67 UEs

Es muss abgerundet werden → 16 UEs

→ Abrechenbar sind für die Veranstaltungsreihe 16 UEs.

## **Unter Technische Kurse sind Fahrradkurse nicht förderfähig - ein Reparaturcafé mit Anleitung vielleicht schon?**

- Reparaturen als solche können nicht abgerechnet werden.
- Eine Reparatur-Werkstatt mit Anleitung, die offen ausgeschrieben wurde, ist förderfähig.

## **Gilt das auch für Nähtreffs?**

- Nähtreffs sind voll abrechnungsfähig.

## **Erste Hilfe Kurs am Kind ist abzurechnen, bei Erwachsenen nicht, warum wird hier unterschieden?**

- Weiterbildungsgesetz 1. Abschnitt § 1 (2) steht „Keine förderungsfähigen Maßnahmen sind insbesondere: Autopannen-, Erste-Hilfe- und Führerscheinkurse, Sportkurse außer Gymnastik...“.
  - Erste Hilfe am Kind: „Infoveranstaltung für Eltern, was in Notfällen zu tun ist, abrechenbar ist Abrechenbar, da kein Kurs.“
- Ein „echter“ Erste-Hilfe-Kurs ist somit nicht abrechenbar.

**Ist eine Ausbildung am Feuerlöscher, wenn es in der Gemeinde angeboten wird, abzurechnen?**

- Ja, kann Stoffgebiet 8 zugeordnet werden.

**Wie sieht es bei einer Mitarbeiterveranstaltung aus, wenn hier der Feuerlöscher erklärt wird?**

- Mitarbeiterfortbildungen sind klar in Stoffgebiet 13 einzuordnen. Dürfen also aufgezählt werden, erhalten aber keine Landesförderung

**„Eine Gemeinde hat einen Film über eine Veranstaltung zur Reformation in der eigenen Gemeinde gemacht und angeschaut (ohne Diskussion) - Kann das abgerechnet werden?“**

Drucksache (Land) 11/6388 - 2. g)

- **Nein**, da keine Vor- bzw. Nachbesprechung der Veranstaltung stattgefunden hat.
- „Reine Film-, Konzert- und Theaterbesuche sind nicht förderungsfähig im Sinne der Durchführungsverordnung.“

## **„Filmbesuche, Konzert- und Theaterbesuche: Wie ist das mit den Vor- und/oder Nachbesprechungen zu verstehen? Zeitlicher Umfang, Thema ...?“**

Drucksache (Land) 11/6388 - 2. g)

→ Insgesamt muss eine UE zusammenkommen

→ Inhaltlich kann es sich z.B. um die Einführung in das Werk, den Produzenten, Komponisten, Autoren usw. handeln.

## **„Bei Filmvorstellungen gibt es bei uns keine Vorbesprechung, sondern nur eine Nachbesprechung. Wie muss ich abrechnen?“**

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Filmbesuche, Konzert- und Theaterbesuche“, Seite 4, Drucksache (Land) 11/6388 - 2. g)

→ Ja, kann abgerechnet werden. Es muss sich um eine „längerdauernde Weiterbildungsveranstaltung“ handeln.

## „Die Begriffe „Meditativer Tanz“ und „Volkstanz“ sind nicht aufgeführt. Wird es weiter gefördert?“

Drucksache (Land) 11/6388 - 2. d)

- **Ja**, wenn eine Anleitung zum Erlernen des Tanzes und eine wiederholte Einübung erfolgt.
- **Nein**, wenn es sich um einen **geselligen** Tanzkreis /Tanzcafé / Disco handelt (Tanzveranstaltung).
- „Für alle Kurse im Bereich Tanz kann die Aussage gemacht werden, dass Bewegung und Fitness gefördert und die Koordination verbessert wird.“ z.B.: Jazztanz, Flamenco, Folkloretänze, Hip Hop, ...  
vhs, Anlage 2\_Tanz

## **„Kann eine Gedichte-Vorlesung abgerechnet werden?“**

Drucksache (Land) 11/6388 - 2. h) und vhs 2006 - Anlage 1  
Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Lesungen“, Seite 8

→ Ja, „Lesungen gehören in diesem Zusammenhang eindeutig zu den besonders förderungswürdigen Veranstaltungen.“  
(vhs 2016 Anlage 1)

## **„Muss der/die Autor\*in selbst vorlesen?“**

→ Nein.

## **„Werden auch Märchenlesungen gefördert?“**

→ Ja.

## **„Muss inhaltlich am Text gearbeitet werden, damit es abrechnungsfähig ist?“**

→ Nein.

## „Chorproben sind bei Instrumentalkursen förderfähig, Kirchenchorproben aber nicht. Warum?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Instrumentalkurs“,  
Seite 6 und „Chöre, Schola, siehe auch Projektchöre“, Seite 3

- **Ja**, wenn es sich um einen Projektchor handelt, der offen  
ausgeschrieben wurde, das Projekt klar erkennbar ist und zeitlich  
begrenzt ist.
- **Nein**, wenn es sich um ein regelmäßiges Treffen zur Gestaltung  
zum Beispiel des Gottesdienstes handelt.
- **Nein**, Drucksache 11/6388 II. 1. e), es „handelt ... sich um  
Veranstaltungen, die einen geschlossenen Charakter haben und auf  
langzeitliches, vereinsähnliches Arbeiten angelegt sind.“

**„Wenn bei einer Fortbildung zum Beispiel eine Kirche oder ein Bibelgarten einer Gemeinde besucht und besichtigt wird - wer rechnet ab?“**

→ Es darf nicht zweimal abgerechnet werden!

→ Es bedarf der genauen Absprache. Dies muss im Vorfeld geklärt werden. Ggf. einen Kooperationsvertrag ausfüllen.

## „Können Maßnahmen zur Stimmbildung gefördert werden?“

→ **Ja**, wenn offen ausgeschrieben und nicht auf eine Gruppe begrenzt (zum Beispiel Kantorei oder Kirchenchor).

# Frage- und Austauschrunde - Kreise und Gruppen



pixabay, <https://pixabay.com/de/photos/kreis-schuhe-rott%C3%B6nen-rot-orange-1485424/>

**„Hauskreise waren bisher laut Aufstellung nicht förderfähig. Reicht es jetzt aus, wenn regelmäßig eine öffentliche Einladung mit Angabe einer Kontaktperson, bei der das aktuelle Programm erfragt werden kann, veröffentlicht wird und eine Liste der Themen vorgelegt werden kann?**

→ **Nein**, es bedarf einer wöchentlichen Ausschreibung mit Angabe des Themas und des/der Referenten\*in.

**Wird das gemeinsames Lesen von Bibeltexten und der Austausch darüber gefördert?**

- Die Anteile der Veranstaltung, die sich rein mit dem Bibeltext beschäftigen (Lesen, Gespräch, Erklärung), abzüglich Gebet und Gesang und seelsorgerlicher Austausch, sind abrechnungsfähig.
- Kommt am Ende der Veranstaltung nach Abzug der nicht förderfähigen Anteile nur eine halbe Zeitstunde pro Woche zusammen, können diese als Reihe zusammengefasst werden.

## **„Welche objektiven Kriterien müssen Bibelabende, Bibelkreis, Glaubenskurs, Bibelwoche... erfüllen, damit sie anerkannt werden?“**

→ Es muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen und einen Bildungsanteil beinhalten, der mit Thema und Referent\*in ausgewiesen wurde.

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Gruppen“, Seite 5

→ Gesellige, seelsorgerliche und gottesdienstliche Anteile sind nicht förderfähig.

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Hauskreise“, Seite 5

## **Was genau ist ein „gottesdienstlicher/seelsorgerlicher Charakter“?**

→ Predigt, Gebet, Gesang, Abendmahl, Eucharistiefeier, Schriftlesung

**„Können Gruppen und Kreise, die regelmäßig stattfinden, einfach die Anzahl der Treffen nennen und das Programm mit ‚verschiedene Vorträge und Referenten‘ angeben?**

**Reicht vielleicht ein Jahresüberblick mit einer Übersicht des Programms, der bei Bedarf in der Gemeinde archiviert ist und eingesehen werden kann?“**

→ Bei der statistischen Eingabe müssen die Themen nicht angegeben werden, hier reicht eine Zuweisung zu den Stoffgebieten.

→ „Gesprächs- und Vortragsreihen mit stark wechselnden Teilnehmenden sind als Einzelveranstaltung zu behandeln.“

**Stichwortliste, Stichwort „Reihen“, Seite 3**

→ Das Programm mit Angabe von Inhalt und Referent\*in muss 10 Jahre beim Veranstalter archiviert werden.

**Stichwortliste, Stichwort „Dokumentation“, Seite 2**

**„Gesprächskreise: Reicht eine Gesprächsleitung aus? Müssen unterschiedliche Themen behandelt werden oder kann eine Lebenssituation das Thema sein, z.B. das Leben mit Depressionen?“**

→ **Ja**, es reicht eine Gesprächsleitung aus.

→ Lebensberatung ist auch als Bildungsmaßnahme zu verstehen.

## „Traugespräche sind nicht förderfähig - wie ist es mit Ehevorbereitungsseminaren?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Traugespräch“, Seite 11

Drucksache 11/6388 II. 1. b)

- **Nein**, da es sich um „Veranstaltungen kirchenorganisatorischen, gottesdienstlichen oder seelsorgerischen Charakters“ handelt.
- Dies gilt auch für Taufgespräche, Taufseminare etc.
- **Ja** für Anteile mit Fortbildungscharakter: Kommunikation in der Ehe, Umgang mit Konflikten, Bedeutung der Trauung, rechtliche Fragen, etc.

**„Sind Kreuzbundveranstaltungen, die offen  
ausgeschrieben sind und eine\*n Leiter\*in haben,  
förderfähig?“**

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Kreuzbund  
(Selbsthilfegruppe)“, Seite 8  
Drucksache 11/6388 II. 1. k)

→ **Nein**, da es sich um eine Selbsthilfegruppe handelt.

→ **Ja**, wenn offen ausgeschrieben, ein Thema und ein\*e Referent\*in  
genannt werden. Ein\*e Leiter\*in reicht in diesem Fall nicht aus, da  
es sich sonst um „**Gesprächskreise oder psychologische  
Behandlungsformen**“ handelt.

**„Wenn die Kirchengemeinderatssitzung bzw. der Kirchengemeinderatsausflug öffentlich für die ganze Gemeinde ausgeschrieben werden, ist es dann abrechnungsfähig?“**

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort  
„Kirchengemeinderatssitzung, -klausur, -ausflug“, Seite 7

- **Nein**, da eine Kirchengemeinderatssitzung keine Bildungsmaßnahme ist.
- **Nein**, wenn der Kirchengemeinderat in Klausur geht, da es sich hier auch nicht um eine Bildungsmaßnahme, sondern um eine Arbeitssitzung handelt.
- **Ja**, wenn der Kirchengemeinderat einen Ausflug mit Bildungsinhalt unternimmt (nicht die Fahrt, sondern nur der Anteil der Fortbildungsmaßnahme) und die Gemeinde öffentlich eingeladen wurde.

## **Sind offene Treffs/Bildungscafés generell nicht förderfähig oder schon, wenn ein Referent o.ä. dabei ist?**

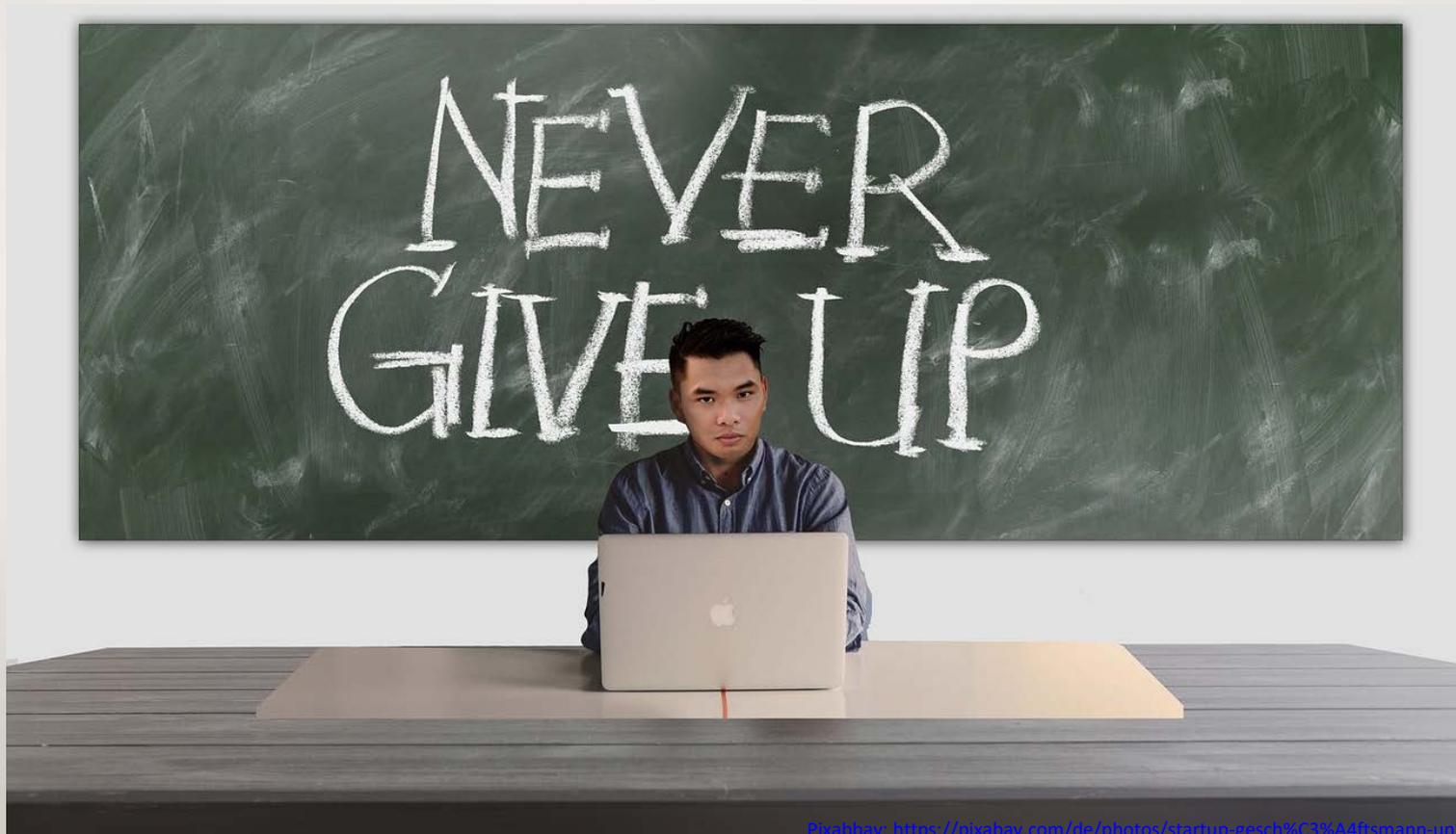
→ Dies wird zurzeit mit dem Kultusministerium geklärt, daher werden die Zahlen für diese Treffs für das vergangene Jahr erhoben. Bis zu einer Regelung darf nicht abgerechnet werden.

## „Gibt es bei Studienfahrten auch die 300-km-Regelung?“

Förderfähigkeit von Veranstaltungen, Stichwort „Fahrten (max. eintägig), Seite 4

- **Ja**, wenn sie eintägig sind.
- Bei eintägigen Studienfahrten bis zu 300 km Entfernung kann der Anteil der Reise nur abgerechnet werden, wenn während der Fahrt eine Bildungsmaßnahme erfolgt.
- Bei eintägigen Reisen mit langer An- und Rückfahrt, bleibt daher vor Ort wenig Zeit für abrechnungsfähige Unterrichtseinheiten.

## Abschluss



[Pixabay: https://pixabay.com/de/photos/startup-gesch%C3%A4ftsmann-unternehmer-3127285/](https://pixabay.com/de/photos/startup-gesch%C3%A4ftsmann-unternehmer-3127285/)